

12.06.90

Fz - In - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 10)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchst. b wird § 10 Abs. 2
wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden eingangs die Worte
"geschützte Daten"
durch die Worte
"Informationen über natürliche und juristische
Personen"
ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort
"entgegenstehen"
die Worte
"; dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach
§ 30 der Abgabenordnung"
eingefügt.

Ausgeliefert am

12. JUNI 1990

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

zu a:

Mit der Formulierung "geschützte Daten" in Satz 1 des Gesetzesentwurfs sind nach der Begründung sowohl personenbezogene Daten als auch Daten juristischer Personen (Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfevereine) gemeint.

Diese Intention ist aus dem vorgesehenen Gesetzeswortlaut jedoch nicht erkennbar; es wird nicht deutlich, welche Daten gemeint und wodurch sie "geschützt" sind.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dagegen den Anforderungen an eine normenklare Regelung.

zu b:

Nach der Entwurfsfassung in Verbindung mit der Begründung sollen Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse - zu denen auch das Steuergeheimnis nach § 30 AO zählt - der Übermittlungsbefugnis nach Satz 1 vorgehen. Hiernach dürften Gerichte oder Behörden Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, nicht übermitteln.

In den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen soll jedoch der besondere Geheimnisschutz aus § 30 AO hinter den Interessen der Allgemeinheit an der berufsrechtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen zurücktreten.

Dies wird mit dem vorgeschlagenen letzten Halbsatz ausdrücklich normiert.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nummer 3 a - neu - (§ 22 Abs. 7)

In Artikel 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

"3 a. In § 22 Abs. 7 Nr. 1 werden nach dem Wort
 'Prüfungsberichts'
 die Worte
 ', spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des
 Geschäftsjahres'
 eingefügt. "

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß in einigen Fällen die Geschäftsprüfung zwar angeblich rechtzeitig durchgeführt, der Prüfungsbericht aber erst erheblich später erstellt wurde. Auf diese Weise konnte die nicht rechtzeitige Durchführung der Geschäftsprüfung verdeckt werden. Der Zweck der Prüfungsfrist, die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde zeitnah zu unterrichten, wurde im Ergebnis nicht erreicht. Der Vorschlag enthält hierzu eine entsprechende Fristsetzung.

Fz 3. Zu Artikel 1 nach Nummer 3 a - neu - (§ 23 Abs. 3)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes zu prüfen:

§ 23 Abs. 3 Satz 1 stellt hinsichtlich der fachlichen Qualifikation des Beratungsstellenleiters auf den Begriff "Lohnsteuerwesen" ab. Nach der Rechtsprechung ist dieser Begriff weit auszulegen. Er geht über das Lohnsteuerrecht und die Bearbeitung von Lohnsteuersachen im engeren Sinne hinaus und umfaßt danach die Behandlung aller mit der Anwendung des Lohnsteuerrechts zusammenhängenden Fragen einschließlich des einschlägigen Verfahrensrechts (z.B. Einkommensteuerrecht, Lohnbuchhaltung, Leiter einer Buchhaltungsabteilung).

Bei einer derart weiten Auslegung ist nicht gewährleistet, daß der Beratungsstellenleiter während seiner Berufsausübung überhaupt mit Tätigkeiten befaßt war, die zu seinem Aufgabenbereich gehören (§ 4 Nr. 11); eine qualifizierte Beratung der Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins ist damit nicht in allen Fällen gewährleistet. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, müßte § 23 Abs. 3 Satz 1 etwa wie folgt gefaßt werden (s. Vorschlag der Arbeitsgruppe, BMF-Schreiben v. 02.05.1990 IV A 4 - S 0803 - 1/90):

"(3) Der Lohnsteuerhilfeverein darf zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die

1. zu dem in § 3 bezeichneten Personenkreis gehören oder
2. nach Bestehen der Gehilfenprüfung im steuer- oder wirtschaftsberatenden Beruf oder einer gleichwertigen Prüfung ihren Beruf auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern mindestens 3 Jahre hauptberuflich ausgeübt haben oder
3. mindestens 3 Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts hauptberuflich tätig gewesen sind."

Fz 4. Zu Artikel 1 Nummer 3 b - neu - (§ 23 Abs. 4)

In Artikel 1 wird nach der Nummer 3 a - neu - folgende Nummer 3 b eingefügt:

"3 b. In § 23 Abs. 4 werden die Worte
'der für den Sitz des Vereins und'
gestrichen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Deregulierung der Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine, weil die mitteilungs- pflichtigen Vorgänge des § 23 Abs. 4 nur noch der Aufsichts- behörde im Bereich der Oberfinanzdirektion des Sitzes der Beratungsstelle angezeigt werden müssen und nicht mehr auch der für den jeweiligen Sitz des Vereins zuständigen Oberfi- nanzdirektion.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nummer 3 c - neu - (§ 23 Abs. 5)

In Artikel 1 wird nach der Nummer 3 b - neu - folgende Nummer 3 c eingefügt:

"3 c. In § 23 Abs. 5 werden die Worte
'Satz 1'
gestrichen."

Begründung:

Nach § 23 Abs. 3 setzt die Bestellung eines Beratungsstellen- leiters dessen fachliche Eignung und persönliche Zuverlässig- keit voraus. Die bisherige Fassung beschränkt die Nachweis- pflicht des Abs. 5 auf die fachliche Qualifikation des Bera- tungsstellenleiters. Für den Nachweis der persönlichen Zuver- lässigkeit fehlt hingegen die gesetzliche Grundlage; diese wird dadurch geschaffen, daß in § 23 Abs. 5 insgesamt auf § 23 Abs. 3 verwiesen wird.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 31)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchst. b wird in § 31 die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. über die Verfahren bei der Eröffnung und Schließung von Beratungsstellen und bei der Bestellung von Beratungsstellenleitern."

Begründung:

Die bisher vorgesehene Erweiterung des § 31 enthält keine Grundlage für die Anforderung von Unterlagen, die den nach § 23 erforderlichen Mitteilungen beizufügen wären. Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum in Nr. 3 nicht wie in Nr. 1 auf "das Verfahren" Bezug genommen wird. Der Vorschlag beruht auf diesen Erwägungen.

Fz 7. Zu Artikel 1 Nummern 7 a - neu - und 14 a - neu -
(§§ 37 Abs. 4 und 158 Nr. 1)

a) In Artikel 1 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7 a eingefügt:

"7 a. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

'(4) Der Bewerber hat gegenüber der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle alle für die Entscheidung über den Zulassungsantrag erforderlichen Erklärungen auf amtlichem Vordruck abzugeben.' ."

b) In Artikel 1 wird nach der Nummer 14 folgende Nummer 14 a eingefügt:

"14 a. In § 158 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte
'dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung'
durch die Worte
'Einzelangaben zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung und
die diesem Antrag'
ersetzt."

Begründung:

Im Hinblick auf das grundrechtlich gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind Zweifel über die Rechtsgrundlage der von den Bewerbern angeforderten Erklärungen zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung und zum Antrag auf Befreiung von der Prüfung aufgekommen. § 37 Abs. 4 dient dazu, hier eine verfassungsrechtlich einwandfreie Rechtsgrundlage zu schaffen. Über § 38 Abs. 2 Satz 1 gilt der vorgeschlagene § 37 Abs. 4 auch für den Antrag auf Befreiung von der Prüfung.

Buchst. b) enthält die notwendige Folgeänderung für den Bereich der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz.

K 8. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 37 b Abs. 2)

In Artikel 1 Nummer 8 wird in § 37 b Abs. 2 Satz 3 das Wort
"Universität"
durch das Wort
"Hochschule"
ersetzt.

Begründung:

Die Einschränkung auf Diplome oder Prüfungszeugnisse von Universitäten ist weder für das Ausland noch für die Bundesrepublik Deutschland sachgerecht. So wird beispielsweise in Frankreich die einschlägige Ausbildung im Bereich Betriebswirtschaft im wesentlichen nicht an den Universitäten, sondern an den "grandes écoles" angeboten. In der Bundesrepublik Deutschland wird nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz zur Steuerberaterprüfung auch zugelassen, wer ein einschlägiges Fachhochschulstudium abgeschlossen hat; entsprechend sollte in § 37 b Abs. 2 Satz 3 ein Nachweis durch ein Diplom oder ein gleichwertiges Prüfungszeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule genügen.

Das Wort "Universität" ist daher durch den Oberbegriff "Hochschule", der auch die Fachhochschule einbezieht, zu ersetzen.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 37 b Abs. 2)

In Artikel 1 Nummer 8 werden in § 37 b Abs. 2 Satz 3 am Ende nach den Worten

"erlangt hat"

die Worte

"; die Entscheidung hierüber trifft der Zulassungsausschuß " eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung im 2. Halbsatz stellt klar, wer die Entscheidung über das Entfallen des Prüfungsgebietes trifft, in dem der Bewerber bereits über einen wesentlichen Teil der geforderten Kenntnisse verfügt. Als Kompetenzträger kommen in Betracht die oberste Landesbehörde, der Prüfungsausschuß und der Zulassungsausschuß. Wegen der entscheidenden Frage der Fähigkeiten des Bewerbers scheidet die oberste Landesbehörde dabei aus, weil sie als solche im gesamten Zulassungs- und Prüfungsverfahren ausschließlich das Verfahren leitet. Nachdem der Prüfungsausschuß vor der Zulassung eines Bewerbers generell keine Entscheidung trifft, kommt im Ergebnis als Entscheidungsgremium nur der Zulassungsausschuß in Betracht.

Fz 10. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 38 Abs. 1)

In Artikel 1 Nummer 9 werden die Worte

"Nr. 2 bis 4"

gestrichen.

Begründung:

Nachdem im gesamten Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz die Worte "auf dem Gebiet des Steuerwesens" durch die Worte "auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" ersetzt werden, ist kein Grund ersichtlich, weshalb für § 38 Abs. 1 Nr. 1 etwas anderes gelten sollte. Aus Gründen der Gleichbehandlung muß auch eine Anpassung in § 38 Abs. 1 Nr. 1 erfolgen.

Fz 11. Zu Artikel 1 Nummer 12 a - neu - (§ 74 Abs. 1)

In Artikel 1 wird nach der Nummer 12 folgende Nummer 12 a eingefügt:

"12 a. In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort
 'noch'
 durch die Worte
 'im Geltungsbereich dieses Gesetzes'
 ersetzt."

Begründung:

Die gegenwärtigen Deregulierungsabsichten der Europäischen Gemeinschaften beschäftigen sich u.a. mit dem deutschen System der mittelbaren Staatsverwaltung durch Berufskammern; davon sind auch die Steuerberaterkammern betroffen.

Der Bundesrat hält die bestehenden Berufsvertretungen für unverzichtbar; sie nehmen wichtige öffentliche, soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aufgaben bürgernah wahr und entlasten damit die öffentliche Verwaltung. Das Kammersystem darf daher nicht den Deregulierungsabsichten der Europäischen Gemeinschaften zum Opfer fallen, entsprechenden Tendenzen muß frühzeitig mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Um das deutsche Steuerberatungsgesetz europarechtlichen Angriffspunkten zu entziehen, darf mit dem Kammersystem insbesondere keine Diskriminierung verbunden sein. Ein Fall der Inländerdiskriminierung könnte jedoch dann vorliegen, wenn

als "Zwangsmitglieder" der Steuerberaterkammern nur solche Steuerberater in Betracht kommen, die ihre berufliche Niederlassung in einem Oberfinanzbezirk haben (§ 73 Abs. 1 StBerG). Angehörige anderer EG-Mitgliedsstaaten, die bereits nach geltendem Recht im Inland zur Prüfung zuzulassen und ggf. als Steuerberater zu bestellen sind (§§ 37 Abs. 1 Nr. 1, 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG) und daher als solche tätig werden dürfen, werden von § 73 Abs. 1 StBerG regelmäßig nicht erfaßt. Es ist äußerst zweifelhaft, ob sie nach § 74 Abs. 1 Satz 2 StBerG Kammermitglieder werden; der Wortlaut "....., die noch keine berufliche Niederlassung begründet haben" hat wohl eine andere Zielgruppe im Auge, während Steuerberater mit beruflicher Niederlassung in einem EG-Mitgliedsstaat in aller Regel gar nicht die Absicht haben dürften, im Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes eine berufliche Niederlassung zu begründen.

Um eine Inländerdiskriminierung mit Sicherheit auszuschließen und zu gewährleisten, daß alle Steuerberater, die im Inland als solche tätig werden, auch Mitglied einer Berufskammer sind und damit insbesondere der Berufsaufsicht und der Beitragspflicht unterliegen, ist insbesondere die Streichung des Wortes "noch" erforderlich; der ausdrückliche Bezug auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes verdeutlicht darüber hinaus den Regelungszweck. Die beantragte Änderung ist europarechtlich unbedenklich, weil sie nur die Berufsausübung und nicht auch den Zugang zum Beruf regelt.

Fz 12. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 86 Abs. 3)

In Artikel 1 Nummer 13 werden in § 86 Abs. 3 nach den Worten
"Bundesminister der Finanzen"
die Worte
"nach Anhörung der für die Finanzverwaltung zuständigen
obersten Landesbehörden"
eingefügt.

Begründung:

Im Interesse der föderativen Bundesverfassung ist die Beteiligung der Länder an einer verbindlichen Regelung der Standardsrichtlinien unverzichtbar.

B

13. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.